

Hundesteuer und neue Hundesteuermarken 2022 bis 2025

Ihr Anliegen online starten: Unter folgendem Link haben Sie die Möglichkeit, Anträge (z.B. in PDF-Form) sowie Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochzuladen oder Rückfragen zu Ihrem Antrag zu stellen.

[Zum vereinfachten Onlineformular](#)

Sie haben Fragen zur Hundesteuerfestsetzung 2022-2025?

Zuständige Stellen

- [Finanzamt Bremen](#)
- [Landeshauptkasse Bremen](#)
[Finanzkasse und Vollstreckungsstelle](#)

Ansprechperson

- [Hundesteuerstelle](#)

Hundesteuerstelle

+49 421 36190909

E-Mail

Basisinformationen

Das Finanzamt Bremen versendet Anfang Dezember 2021 die Hundesteuerbescheide für 2022 mit neuen Hundesteuermarken. Die bisherigen Marken (roter Kreis) verlieren zum 31.12.2021 ihre Gültigkeit. Die neue Hundesteuermarke ist gelb (Kreis) und vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 gültig.

Die Jahressteuer beträgt 150 Euro pro Hund und ist zum 15.01. des Folgejahres fällig. Bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat wird die Hundesteuer zum Fälligkeitstag abgebucht.

Bei der Überweisung immer die Hundesteuernummer angeben! Sie steht im Hundesteuerbescheid oder der Steuernummer-Mitteilung und ist nicht identisch mit der Hundemarkennummer.

Voraussetzungen

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wurde oder in dem ein Hundehalter zuzieht, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Beispiel 1: Aufnahme des Hundes

Ein Hund (älter als drei Monate alt) wurde am 15. September im Jahr 01 aufgenommen.

Lösung: Die Besteuerung findet ab Oktober für drei Monate im Jahr 01 statt.

$150 \text{ Euro} \times 3/12 = 37,50 \text{ Euro}$ zeitanteilige Hundesteuerfestsetzung im Jahr 01

In den Folgejahren beträgt die Hundesteuer 150 Euro pro Jahr.

Beispiel 2: Abgabe des Hundes

Ein Hund (älter als drei Monate alt) wurde am 15. September im Jahr 01 abgegeben.

Lösung: Die Besteuerung findet bis September für neun Monate im Jahr 01 statt.

$150 \text{ Euro} \times 9/12 = 112,50 \text{ Euro}$ zeitanteilige Hundesteuer

Beispiel 3: Aufnahme des Hundes (jünger als drei Monate)

Ein Hund (geboren am 12. Juli im Jahr 01) wurde am 15. September im Jahr 01 aufgenommen.

Lösung: Die Besteuerung findet erst dann statt, wenn der Hund drei Monate alt geworden ist, also am dem 12. Oktober im Jahr 01. Die Hundesteuer wird ab November im Jahr 01 für zwei Monate berechnet.

$150 \text{ Euro} \times 2/12 = 25,00 \text{ Euro}$ zeitanteilige Hundesteuerfestsetzung im Jahr 01

In den Folgejahren beträgt die Hundesteuer 150 Euro pro Jahr.

Beispiel 4: Abgabe des Hundes (jünger als drei Monate)

Ein Hund (geboren am 12. Juli im Jahr 01) wurde am 15. September im Jahr 01 abgegeben.

Lösung: Es findet keine Besteuerung statt, da der Hund noch keine drei Monate alt ist.

Verfahren

Weitere Hinweise

Bei Regelung von Hundesteuerangelegenheiten bitte stets die Hundesteuernummer angeben,

die dem Hundesteuerbescheid zu entnehmen ist, nicht die Markennummer!

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

150,00 EUR

Häufig gestellte Fragen

- **Welche Gebühren/Kosten fallen (bei der Hundesteuer)an?**

150 EUR Die Hundesteuer beträgt 150 Euro je Hund und Kalenderjahr.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,50 Euro für das Ausstellen einer Hundesteuer-Ersatzmarke.

- **Ich habe zwar den Bescheid, aber keine Marke erhalten. Wie erhalte ich die fehlende Marke?**

Die fehlende Marke kann schriftlich beim Finanzamt angefordert werden.

- **Ich habe die Marke verloren. Was ist zu tun?**

Telefonisch oder schriftlich beim Finanzamt eine Ersatzhundesteuermarke beantragen.

Es fallen Kosten von 10,50 Euro an.

- **Von wann bis wann gilt die neue Marke?**

Vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025.

- **Ich habe nur einen ganz kleinen Hund. Mein Hund wiegt nicht viel. Verringert sich dadurch die Hundesteuer?**

Nein, die Hundesteuer beträgt unverändert 150,00 Euro jährlich.

- **Ich gehe mit meinem Hund nicht mehr aus dem Haus / mein Hund erledigt sein Geschäft nur im Garten / ich gehe mit meinem Hund nicht auf öffentliche Flächen. Verringert sich dadurch die Hundesteuer?**

Nein, die Hundesteuer beträgt unverändert 150,00 Euro jährlich.

- **Ich kann die Hundesteuer nicht bezahlen. Welche Möglichkeiten habe ich?**

Es kann ein Antrag auf Stundung bzw. Erlass gestellt werden (vgl. Dienstleistungsbeschreibung zu "Erlass der Hundesteuer"). Ein Erlass ist nicht zu verwechseln mit einer Steuerbefreiung und muss jedes Jahr neu beantragt werden (nur gültig für ein Jahr).

- **Mein Hund ist verstorben, was ist zu veranlassen?**

Dem Finanzamt schriftlich den Todestag des Hundes mitteilen, die Bescheinigung des Tierarztes beilegen und die Hundesteuermarke zurückgeben.

- **Ich habe keinen Hundsteuerbescheid und keine Hundsteuermarke bekommen (Umzug). Was ist zu tun?**

Ist der Bescheid an die alte Adresse gesandt worden, erfolgt eine Rücksendung durch die Post an das Finanzamt. Sobald die neue Adresse ermittelt werden kann, werden Bescheid und Marke erneut versandt. Teilen Sie der Hundesteuerstelle im Finanzamt bitte Ihre neue Adresse mit!

- **Ich habe nur eine Marke erhalten, habe aber einen 2. (bzw. 3.) Hund. Wie bekomme ich die 2. bzw. 3. Marke?**

Wenn der 2. bzw. 3. Hund gemeldet ist (zu erkennen an den im Bescheid genannten Hundemarkennummern - dort stehen dann 2 bzw. 3 Nummern), bitte beim Finanzamt melden, damit eine Zusendung der 2. bzw. 3. Marke erfolgen kann.

Ist der 2. bzw. 3. Hund bisher nicht schriftlich angemeldet worden, muss dieses zunächst nachgeholt werden (Datum der Anschaffung, Name und Adresse des vorigen Hundehalters, möglichst auch Kopie des Kaufvertrages).

- **Was ist zu veranlassen wenn der Hund veräußert oder verschenkt wurde?**

Tag der Übergabe sowie Name und Anschrift des Empfängers schriftlich dem zuständigen Finanzamt mitteilen, bei Verkauf - wenn möglich - den Kaufvertrag in Kopie beifügen.

- **Was ist mit den Hundekot-Behältern, Hundekot-Tütenspendern und Freilaufflächen?**

Hinsichtlich der Bereitstellung für Hundekot-Behälter, Hundekot-Tütenspender und Freilaufflächen wenden Sie sich bitte direkt an das hierfür zuständige Umweltressort.

Link: Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

<https://www.bauumwelt.bremen.de/>

- **Wie muss die Hundesteuermarke mitgeführt werden?**

Den Hundehalterinnen und Hundehaltern wird nach Anmeldung eines Hundes ein Hundesteuerbescheid und eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes (=Garten) mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen sein, siehe § 14 Absatz 1 des Hundesteuergesetzes.